

**I. Entgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung**

1. Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung <sup>1 2</sup>				
Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	16,91	7,31	182,93	0,67
Umspannung Mittel- /Niederspannung (USp. MS/NS)	23,60	7,05	145,09	2,19
Niederspannungsnetz (NS)	32,21	7,26	115,28	3,94
Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Mengenzuschlag in Höhe der individuellen Umspanverluste erhoben.				
2. Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV <sup>1 2</sup>				
Entnahme aus	Monatsleistungspreis €/kW u. Monat		Arbeitspreis Ct/kWh	
Mittelspannungsnetz (MS)	30,49		0,67	
Umspannung Mittel- /Niederspannung (USp. MS/NS)	24,18		2,19	
Niederspannungsnetz (NS)	19,21		3,94	
3. Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität <sup>2</sup>				
Entnahme aus	Reservekapazität (Reserveinanspruchnahme)			
	0-200 h/a €/kWa	201-400 h/a €/kWa	401-600 h/a €/kWa	
Mittelspannungsnetz (MS)	60,41	72,49	84,57	
Umspannung Mittel- /Niederspannung (USp. MS/NS)	84,23	101,08	117,93	
Niederspannungsnetz (NS)	115,11	138,13	161,15	
4. Tarifschaltzeiten für Abnahmestellen mit Leistungsmessung				
	Zeitraum		Tarif	
Montag – Freitag	06:00 – 22:00 Uhr		HT	
	22:00 – 06:00 Uhr		NT	
Samstag	06:00 – 13:00 Uhr		HT	
	13:00 – 06:00 Uhr		NT	
Sonntag und Feiertag	00:00 – 24:00 Uhr		NT	
5. Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung (incl. Messung) <sup>2</sup>				
	Messstellenbetrieb €/a			
Mittelspannungszähler sowie Zähler der Umspannung HS/MS	320,40			
Niederspannungszähler sowie Zähler der Umspannung MS/NS	320,40			
Telekommunikationskomponente / GSM-Modem	57,60			
Stromwandlersatz / MS	141,00			
Spannungswandlersatz / MS	145,60			
Stromwandlersatz / NS	43,80			
Abschlag, wenn anstelle täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	20,00			
Die Entgelte für Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligent Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem separaten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.				

<sup>1</sup> Zzgl. Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK, Konzessionsabgabe, Umlage gemäß § 19 (2) StromNEV, Abschaltumlage sowie Offshore-Umlage)

<sup>2</sup> Zzgl. Umsatzsteuer

## II. Entgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung

1. Entnahmen ohne Leistungsmessung <sup>1</sup>				
	Grundpreis €/a netto	Grundpreis €/a brutto	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Kleinkunden ohne Leistungsmessung NS	66,00	78,54	7,64	9,09
Speicherheizung ohne Tagnachladung NT			2,50	2,98
Speicherheizung mit Tagnachladung HT			2,50	2,98
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpe)			2,50	2,98
steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität)			2,50	2,98
der vertraglich vereinbarte Gemeinderabatt für kommunale Abnahmestellen wird über eine separate Abrechnung gewährt				
2. Lademodell für Elektro-Speicherheizungen				
	Zeitraum		Tarif	
Nachtladung (8 + 0)	22:00 – 06:00 Uhr		NT	
Tagnachladung (8 + 2)	14:00 – 16:00 Uhr		HT	
	22:00 – 06:00 Uhr		NT	
3. Unterbrechungszeiten für Wärmepumpen				
	Zeitraum			
Folgende Unterbrechungszeiträume kommen für Wärmepumpen zur Anwendung (gültig während der Winterzeit von Montag bis Freitag)	07:30 – 09:00 Uhr			
	11:00 – 12:00 Uhr			
	17:45 – 18:45 Uhr			
4. Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (incl. Messung)				
	Messstellenbetrieb €/a			
	netto		brutto	
Eintarifzähler	8,85		10,53	
Zweitarifzähler	21,50		25,59	
2-Richtungszähler	26,40		31,42	
Prepaymentzähler	95,40		113,53	
Smart Meter, elektronischer Zähler nach § 21 EnWG	57,00		67,83	
Wandler	43,80		51,12	
Schaltgerät	14,65		17,43	

## III. Sonstige Entgelte

1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)		
	ct/kWh netto	ct/kWh brutto
während der Hochtarifzeit HT	1,32	1,57
während der Niedertarifzeit NT	0,61	0,73
für leistungsgemessene Abnahmestellen mit einer Abnahme >30.000 kWh/a und 2x >30 kW/a	0,11	0,13
2. Umlagen nach KWKG-Gesetz		
	ct/kWh netto	ct/kWh brutto
nichtprivilegierter Absatz	0,378	0,45
privilegierter Absatz > 1 Mio kWh/a (nur bei Vorlage eines Begrenzungsbescheides der BAFA) <sup>2</sup>		
3. Umlagen nach § 19 StromNEV		
	ct/kWh netto	ct/kWh brutto
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,437	0,52
Letztverbraucher mit > 1 Mio kWh/a für Mengen > 1 Mio kWh/a	0,050	0,06
Letztverbraucher mit > 1 Mio kWh/a für Mengen > 1 Mio kWh/a bei Stromkosten > 4% des Umsatzes <sup>3</sup>	0,025	0,03
4. Offshore-Umlage		
	ct/kWh netto	ct/kWh brutto
nichtprivilegierter Absatz	0,419	0,50
privilegierter Absatz > 1 Mio kWh/a (nur bei Vorlage eines Begrenzungsbescheides der BAFA) <sup>2</sup>		
5. Umlage nach § 18 Abs. 2 AbschaltVO		
	ct/kWh netto	ct/kWh brutto
für alle Abnahmestellen ohne Begrenzung	0,003	0,004
6. Entgelte für Blindstrom		
	ct/kWh netto	ct/kWh brutto
Bezug Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit HT und NT	1,50	1,79
7. Sonderleistungen		
	€/Vorgang netto	€/Vorgang brutto
Sperrversuch	30,00	30,00
Sperrung	44,00	44,00
Wiederanschluss, Ein- bzw. Ausbau von Zählern im Auftrag von Dritten	44,00	52,36
Abrechnung von Einspeiseanlagen	11,75	13,98
8. Entgelte für Mehr- oder Mindermengenausgleich		
	€/MWh netto	€/MWh brutto
Entgelt	61,70	73,42

<sup>1</sup> Zzgl. Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWKG, Konzessionsabgabe, Umlage gemäß § 19 (2) StromNEV, Abschaltumlage sowie Offshore-Umlage)

<sup>2</sup> Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß § 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird

<sup>3</sup> Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt grundsätzlich keinen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.